

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 15. Oktober 1996

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1996	73
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1996	73
Neufassung des Kostentarifs zur Satzung der Inselgemeinde Langeoog vom 19. 12. 1989 über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	74
Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg	75
Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg	76
Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg	78
Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg	78
Bebauungsplan Nr. 23 „Hopelser Weg“ der Gemeinde Friedeburg	78
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 der Stadt Esens	78
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Moorweg	78
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Werdum	79

Seite

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	12 459 500,- DM
nunmehr festgesetzt auf	12 552 700,- DM
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	468 000,- DM
vermindert um	730 400,- DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	6213 200,- DM
nunmehr festgesetzt auf	5950 800,- DM
die Ausgaben erhöht um	112 100,- DM
vermindert um	374 500,- DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	6213 200,- DM
nunmehr festgesetzt auf	5950 800,- DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Langeoog, den 17. September 1996

Der Bürgermeister

M. Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor

F. Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß den §§ 91 Absatz 4 und 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 2. 10. 1996 erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 16. 10. 1996 bis 24. 10. 1996 im Rathaus - Kämmererei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, im Oktober 1996

Der Gemeindedirektor

in Vertretung: H.-G. Sjuts

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16. September 1996 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	158 600,- DM
vermindert um	65 400,- DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	12 459 500,- DM
nunmehr festgesetzt auf	12 552 700,- DM
die Ausgaben erhöht um	127 600,- DM
vermindert um	34 400,- DM

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 432), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog am 18. September 1996 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

§ 1		
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		
a) im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen		
vermindert um	83 900,- DM	
und damit der Gesamtbetrag		
des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	4 179 500,- DM	
gegenüber bisher	4 095 600,- DM	
nunmehr festgesetzt auf		
die Ausgaben		
vermindert um	83 900,- DM	
und damit der Gesamtbetrag		
des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	4 179 500,- DM	
gegenüber bisher	4 095 600,- DM	
nunmehr festgesetzt auf		
b) im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen		
vermindert um	90 500,- DM	
und damit der Gesamtbetrag		
des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	753 200,- DM	
gegenüber bisher	662 700,- DM	
nunmehr festgesetzt auf		
die Ausgaben		
vermindert um	90 500,- DM	
und damit der Gesamtbetrag		
des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	753 200,- DM	
gegenüber bisher	662 700,- DM	
nunmehr festgesetzt auf		

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird **nicht** geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 170 000,- DM erhöht und damit auf **452 000,- DM** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden **nicht** geändert.

Spiekeroog, 18. September 1996

Wiethorn	(L. S.)	Starke
Bürgermeister		Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 7. 10. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 10. bis 24. 10. 1996 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 8. Oktober 1996

Starke
Gemeindedirektorin

Neufassung des Kostentarifs zur Satzung der Inselgemeinde Langeoog vom 19. 12. 1989 über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kostentarif-Nr.	Kostenart	Kostenersatz/DM
1.	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzstunde von Personal	
	je Einsatzstunde	50,00
1.2	Sicherheitswachen	
	je Einsatzstunde	30,00
	Bei Einsätzen nach 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 35 v. H., bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen von 50 v. H. erhoben.	

2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Tanklöschfahrzeug	
	a) je Betriebsstunde	100,00
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	1,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug	
	a) je Betriebsstunde	80,00
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	1,00
2.3	Mannschaftstransportwagen	
	a) je Betriebsstunde	60,00
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	1,00
2.3	Geräteanhänger	
	a) je Betriebsstunde	30,00
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,50
2.4	Drehleiter	
	a) je Betriebsstunde	30,00
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,50
2.5	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Gestellung von Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	60,00
3.	Leistungen mit feuerwehrtechnischen Geräten	
3.1	Rettungsgerät	
3.1.1	Steck- und Schiebeleiter je Stück und Einsatzstunde	10,00
3.1.2	Rettungs-Schneidgerät je Einsatzstunde	50,00
3.1.3	Rettungs-Spreizer je Einsatzstunde	50,00
3.2	Beleuchtungs- und Signalgerät	
3.2.1	Flutlichtstrahler je Einsatzstunde	20,00
3.2.2	Handscheinwerfer je Einsatzstunde	10,00
3.2.3	Handlautsprecher/Handmegaphon je Einsatzstunde	10,00
3.3	Arbeitsgerät	
3.3.1	hydraulische Heber und Hebesätze je Einsatzstunde	20,00
3.3.2	Stromerzeuger je Einsatzstunde	40,00
3.3.3	Motorsäge mit Verbrennungsmotor je Einsatzstunde	30,00
3.3.4	Trennschleifgeräte je Einsatzstunde	30,00
3.3.5	Tauchpumpe je Einsatzstunde	20,00
3.3.6	Tragkraftspritze (TS) je Einsatzstunde	50,00
3.3.7	Brennschneidgeräte je Einsatzstunde	30,00
3.3.8	Saugschlauch A je Stück und Tag	8,00
3.3.9	Druckschlauch B je Stück und Tag	8,00
3.3.10	Druckschlauch C je Stück und Tag	8,00
3.3.11	Funkgeräte je Stück und Einsatzstunde	7,00
3.3.12	Hebekissen je Einsatzstunde	30,00
3.3.13	Heuwarngerät je Tag	100,00
3.3.14	Standrohr, Übergangsstück, Verteiler, Strahlrohr je Stück und Tag	8,00
3.4	Atemschutzgeräte	
3.4.1	Atemschutzmaske mit Filter je Einsatzstunde	7,00
3.4.2	Preßluftatmer je Einsatzstunde	10,00
3.4.3	Sauerstoffbehandlungsgerät je Einsatzstunde	20,00
4.	Materialverbrauch	
	Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v. H. der Wiederbeschaffungskosten	
5.	Pauschale für besondere Leistungen	
5.1	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,00
5.2	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Mißbrauch	250,00

Langeoog, den 19. 9. 1996

Voß	(L. S.)	Sjuts
stellv. Bürgermeister		stellv. Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die Neufassung des Kostentarifs zur Satzung der Inselgemeinde Langeoog vom 19. 12. 1989 über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Langeoog, den 23. September 1996

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Hans-Georg Sjuts

Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Friedeburg“.
- (2) Die Verwaltung der Gemeinde hat ihren Sitz in der Ortschaft Friedeburg.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Friedeburg zeigt: „In Silber eine rote Zinnenmauer, in der Mitte ein Burgtor mit Treppengiebel. Im offenen silbernen Tor einen schwarzen, rotbewehrten Doppeladler“.
- (2) Die Farben der Gemeinde Friedeburg sind Rot und Silber.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Friedeburg - Landkreis Wittmund“.
- (4) Die Gemeindeflagge zeigt in drei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Rot, Silber und Rot, auf dem silbernen Streifen, etwas nach der Stange hin verschoben, in den beiden roten Streifen je bis zur Hälfte übergreifend, das Gemeindewappen.
- (5) Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (6) In den Ortschaften können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt werden.

§ 3

Ortschaften und Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden 10 Gemeindeteilen, die die Bezeichnung „Ortschaft“ führen:
 - Dose / Abickhufe
 - Bentstreek
 - Etzel
 - Friedeburg
 - Hesel
 - Horsten
 - Marx
 - Reepsholt/Hoheesche
 - Wiesede
 - Wiesedermeer
- (2) Die übrigen Gemeindeteilbezeichnungen werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 4

Ortsvorsteher(innen)

- (1) Für die in § 3 Abs. 1 genannten Ortschaften wird je eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Der Gemeinderat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppen angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden in das Ehrenbeamtinnenverhältnis berufen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein.

§ 5

Aufgaben der Ortsvorsteher(innen)

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.
- (2) Im einzelnen obliegen den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern folgende Aufgaben und zu Buchstaben a) bis c) die unverzügliche Meldung an die Gemeindeverwaltung, sobald Handlungsbedarf besteht:
 - a) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Die Überwachung umfaßt die laufende Kontrolle der Straßen auf ihren verkehrssicheren Zustand, auch im Hinblick auf Schneeräumung und Winter-

streudienst. Bei Gefahr im Verzuge hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die erforderlichen Abhilfemaßnahmen unverzüglich selbst anzuordnen.

- b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
 - c) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z. B. Schulanlagen, Sportanlagen, Kindergärten, Schaugräben, Abwasseranlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.).
 - d) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist, insbesondere auch Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden.
 - e) Ausgabe von ihnen überlassenen Antragsvordrucken sowie die Berechtigung, Anträge in Verwaltungsangelegenheiten anzunehmen und die Weiterleitung der Anträge an die Gemeindeverwaltung.
 - f) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln.
 - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales usw.).
 - h) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volkszählungen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können die Zählungen selbst vornehmen oder besondere Zähler damit beauftragen.
 - i) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung.
 - j) Beratung der Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
 - k) Repräsentative Vertretung der Ortschaft; wenn von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister dazu beauftragt. Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen werden, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Fragen, die ihre Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlußfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von größeren Investitionsvorhaben,
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde,
 - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 - g) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen.
- Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuß oder in einem Ratsausschuß hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher das Recht, gehört zu werden.

II. Der Rat der Gemeinde

§ 6

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 Abs. 1 NGO zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehält.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 5000,- DM übersteigt. Die Befugnis, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, wird bis zu einem Vermögenswert von 1000,- DM der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, darüber hinaus dem Verwaltungsausschuß übertragen.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 3000,- DM nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 7

Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (3) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.
- (4) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden anzugeben. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Anregungen und Beschwerden sind spätestens 4 Monate nach Eingang bei der Gemeinde im Rat oder, falls der Rat die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen hat, in diesem zu behandeln.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich nach Behandlung der Angelegenheit im Rat oder Verwaltungsausschuß über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.

III. Ausschüsse des Rates

§ 9

Bildung und Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach § 51 NGO.
- (2) Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates.

IV. Der Verwaltungsausschuß

§ 10

Verwaltungsausschuß

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO.
- (2) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

V. Geschäftsordnung

§ 11

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

VI. Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 12

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihm nach § 62 NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.
- (3) Die Unterrichtung der Presse erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 13

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Repräsentative Vertretung
Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine erste ehrenamtliche Vertreterin oder einen ersten ehrenamtlichen Vertreter und eine zweite ehrenamtliche Vertreterin oder einen

zweiten ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vertreten; sie führen die Bezeichnung 1. bzw. 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister.

(2) Allgemeine Vertretung

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, an deren oder dessen Stelle bei Verhinderung die ranghöchste dienstälteste Beamtin bzw. der ranghöchste dienstälteste Beamte der Gemeinde tritt.

VII. Verwaltungsgeschäfte

§ 14

Verwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erläßt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und ggf. mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntzumachen, Verordnungen aufgrund des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes außerdem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, daß sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen sind im „Anzeiger für Harlingerland“ zu veröffentlichen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. 12. 1972 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Friedeburg, den 26. September 1996

Gemeinde Friedeburg

L. Behrends
Bürgermeister

(L. S.)

Hinrichs
Gemeindedirektor

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
Kommunalaufsicht
20/082-1/Fri

Wittmund, den 27. 9. 1996

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg vom 26. 9. 1996.

In Vertretung:
Frerichs

(L. S.)

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg

Der Rat der Gemeinde hat aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner Sitzung am 26. 9. 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen oder Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen wird nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 1 Kalendermonat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Kalendermonat hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen; eine etwaige eigene Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters wird nur weitergezahlt, soweit diese höher ist und sofern sie nicht bereits für denselben Zweck gezahlt wird. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,- DM und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 35,- DM je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Außerdem wird für die Teilnahme an bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld von 25,- DM je Sitzung gezahlt. Ausschußmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 25,- DM.
- (2) Dauert eine Rats- oder Ausschusssitzung länger als 3 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Das Sitzungsgeld umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.
- (4) Besprechungen, Ortsbesichtigungen, Versammlungen od. ä. sind einer Sitzung gleichgestellt. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß. Ein Sitzungsgeld wird insoweit nicht für die 1. stv. Bürgermeisterin oder den 1. stv. Bürgermeister gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die 1. stv. Bürgermeisterin oder den 1. stv. Bürgermeister 200,- DM
- b) an die 2. stv. Bürgermeisterin oder den 2. stv. Bürgermeister 65,- DM

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten zu den Sitzungen nach § 2 werden erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden 0,38 DM pro km, bei Benutzung eines eigenen Motorrades, Rollers, Mopeds oder Fahrrades 0,18 DM pro km gezahlt. Für die Mitnahme von Ratsmitgliedern oder sonst ehrenamtlich Tätigen in einem eigenen Fahrzeug erhält der Kraftfahrzeughalter 0,03 DM je Person und Kilometer. Als Höchstbetrag wird die Entschädigung für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Sitzungsort gezahlt.
- (2) Bei Änderung der reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beamte des Landes Niedersachsen ändern sich im gleichen Maße die in Abs. 1 festgelegten Fahrtkostensätze.
- (3) Für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg wird als monatlicher Durchschnittssatz an die 1. stv. Bürgermeisterin oder den 1. stv. Bürgermeister 65,- DM gezahlt.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO in der ab 1. 11. 1996 geltenden Fassung entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß. Verdienstausschlag für Selbständige kann nur für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 35,- DM je Stunde begrenzt.

§ 6

Auslagenersatz an ehrenamtlich Tätige und an Fraktionen und Gruppen

- (1) Für die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Personen werden als Auslagenersatz und zur Abgeltung von Fahrt- und Reisekosten jährlich folgende Durchschnittssätze gewährt:
 - a) Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr 360,- DM
 - b) Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr je
zzgl. je Fahrzeug 540,- DM
höchstens jedoch insgesamt 180,- DM 1080,- DM
 - c) Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr je 540,- DM
 - d) Schriftwart des Gemeindekommandos
der Freiwilligen Feuerwehr 270,- DM
 - e) ehrenamtliche Leiter der Gemeindebüchereien je 960,- DM
zahlbar vierteljährlich nachträglich.
- (2) Zur Bestreitung der im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen entstehenden sächlichen Kosten erhalten monatlich:
 - a) die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen 12,- DM pro Mitglied
 - b) die Fraktionen/Gruppen 12,- DM pro Mitglied.
- (3) Im übrigen wird die Erstattung von Auslagen auf höchstens 25,- DM im Monat begrenzt.

§ 7

Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte eine Aufwandsentschädigung:
 - a) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher monatlich 200,- DM
Grundbetrag zuzüglich 0,20 DM/E, der auf volle 100 E aufgerundeten Einwohnerzahl am 30. 11. des Vorjahres, insgesamt höchstens für Horsten 450,- DM und Friedeburg 300,- DM.
 - b) Gemeindebrandmeister jährlich 2700,- DM
 - c) stellv. Gemeindebrandmeister jährlich 720,- DM
wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister jährlich 360,- DM
 - d) Ortsbrandmeister jährlich je 1440,- DM
 - e) stellv. Ortsbrandmeister jährlich je 360,- DM
zu b) bis e) zahlbar vierteljährlich nachträglich.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch etwaige Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, soweit sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden sind, sowie etwaige Kosten für die Zurverfügungstellung eines Büroraumes abgegolten.
- (3) Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen im Feuerwehrdienst sind aufeinander anzurechnen.

§ 8

Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.
- (2) Anstelle der Reisekosten können an Rats-, Ausschuß- oder Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld nach § 2 und Fahrtkosten nach § 4 gezahlt werden, falls dies günstiger ist. Neben Reisekosten oder Sitzungsgeld wird keine Auslagenentschädigung gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 4. 1974 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Friedeburg, den 26. September 1996

Gemeinde Friedeburg

L. Behrends
Bürgermeister

(L. S.)

Hinrichs
Gemeindedirektor

Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Die vom Gemeinderat am 21. 3. 1996 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 24. 6. 1996 - Az. 204-206.4-21101-62005 - unter Erfüllung einer Maßgabe genehmigt worden. Dieser Maßgabe ist der Gemeinderat mit Beschluß vom 26. 9. 1996 beigetreten.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung von Wohnbauflächen (W) und Gemischten Bauflächen (M) in Friedeburg, westlich der Hauptstraße zwischen Hoher Weg und Grenzweg sowie nördlich des Grenzweges tlw.

Die genehmigte Planzeichnung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, unbefristet zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 15. 10. 1996

Gemeinde Friedeburg
Der Gemeindedirektor

Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Die vom Gemeinderat am 14. 12. 1995 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 14. 6. 1996 - Az. 204-206.4-21101-62005 - genehmigt worden.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung von Wohnbauflächen (W) in Friedeburg, östlich des Hopelser Weges tlw.

Die genehmigte Planzeichnung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, unbefristet zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jah-

res und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 15. 10. 1996

Gemeinde Friedeburg
Der Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 23 Hopelser Weg

Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 21. 3. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 23 Hopelser Weg hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 23. 9. 1996 - Az. 65/61 26 1 21 (B23) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 57/14, 57/15, 57/16 tlw., 214/58 tlw., 213/58 tlw. und 199/58 tlw. der Flur 2 von Friedeburg, östlich des Hopelser Weges tlw.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 15. 10. 1996

Gemeinde Friedeburg
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 2. September 1996 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnung 1994 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt vom 16. Oktober bis 24. Oktober 1996 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2 - 4, öffentlich aus.

Esens, 30. September 1996

Buß
stv. Stadtdirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 16. August 1996 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnungen 1993 und 1994 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen werden gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegen vom 16. Oktober bis 24. Oktober 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Tobias
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 10. September 1996 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnungen 1993 und 1994 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen werden gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegen vom 16. Oktober bis 24. Oktober 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass
Gemeindedirektor